



Leitbild

für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Gemeindeverwaltung Stäfa

(Sicherheitsleitbild)

(vom 8. Januar 2002)

Der Gemeinderat nimmt seine Verantwortung für die Belange von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Artikel 82 ff des Unfallversicherungsgesetzes, nach Artikel 6 des Arbeitsgesetzes, nach Artikel 328 des Obligationenrechts, gemäss EKAS-Richtlinie 6508 auf der Basis der Branchenlösung für den öffentlichen Bereich wahr und gibt sich, als Ausdruck dieser Verantwortung, das folgende Leitbild:

1. VERANTWORTUNG

Die Organe der Politischen Gemeinde Stäfa tragen die Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Gemeinde Stäfa ist sich der Vorbildfunktion als öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bewusst.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen inner- und ausserhalb der beruflichen Tätigkeit ihre persönliche Eigenverantwortung und die Mitverantwortung als Angestellte der Politischen Ge-

meinde Stäfa wahr und unterstützen die Durchführung von Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz im Betrieb.

Die Aufgaben und Kompetenzen der mit der Umsetzung beauftragten Personen werden in Aufgabenbeschreibungen festgehalten. Auch die Verantwortlichkeiten der Linienvorgesetzten werden geregelt.

Der oder die Sicherheitsbeauftragte (SIBE) koordiniert zusammen mit den Bereichs-Sicherheitsbeauftragten (BESIBE) die konkreten Aufgaben.

2. STRATEGISCHE ZIELE

Arbeitsunfälle und Gefährdungen der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Tätigkeit im Dienst der Politischen Gemeinde Stäfa sind zu vermeiden.

Der Schutz der Gesundheit und die Gewährleistung der Arbeitssicherheit haben hohe Priorität. Die Gesundheitsförderung ist wichtiger Teil der Personalpolitik. Die Politische Gemeinde Stäfa sorgt mit angemessenen und geeigneten Mitteln für gesunde und sichere Arbeitsplätze. Die notwendigen Mittel werden nach Möglichkeit und rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Die Sicherheit am Arbeitsplatz wird gewährleistet durch geeignete technische, organisatorische und personelle Massnahmen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebs angemessen sind. Die Betriebs- und Arbeitsorganisation berücksichtigt die Erfordernisse des Gesundheitsschutzes und Arbeitssicherheit.

Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ist gewährleistet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die Festlegung der Massnahmen miteinbezogen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über Ziele und Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes umfassend orientiert und werden im Sinne der Grundsätze einbezogen.

3. OPERATIVE ZIELE

Auf der Grundlage einer Problemanalyse werden die qualitativen und quantitativen Ziele für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz regelmässig festgelegt.

Der Qualitätsstandard der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes wird jährlich durch interne und allenfalls externe Fachpersonen überprüft.

Interne und externe Schulung sensibilisiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, fördert ihre Selbstverantwortung und führt zum Aufbau einer Sicherheitskultur.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes instruiert und bei Bedarf aus- und weitergebildet.

Es wird eine Absenzenstatistik geführt. Aufgrund der Absenzenstatistik wird der Zielerreichungsgrad der Massnahmen periodisch überprüft.

Bei Neuanschaffungen von Maschinen, Geräten und Einrichtungen sowie bei allen übrigen operativen Tätigkeiten im Bereich der betrieblichen Einrichtungen und der Arbeitsabläufe wird der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz Rechnung getragen (Sicherheitsverträglichkeitsprüfung).

4. INKRAFTTRETEN

Dieses Leitbild tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
